



Wohnbauförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Turnau

(Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2001,
Änderungen vom 13.12.2013 bzw. 07.10.2022)

für die Vergabe von Baukostenzuschüssen an Erbauer von Eigenheimen und Anwärter auf neu zu errichtendes Wohnungseigentum.

I.

Baukostenzuschüsse an Erbauer von Eigenheimen

Die Marktgemeinde Turnau gewährt an Erbauer von Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss.

Die Errichtung eines Zubaus, einer Aufstockung oder ein Dachgeschoßausbau wird einem Neubau gleichgesetzt, wenn dadurch eine Wohnung, die den geltenden Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes entspricht, geschaffen wird.

Die Gewährung eines Baukostenzuschusses für Hauptwohnsitznehmer wird wie folgt geregelt und ist abhängig von einer aktuellen Baubewilligung der Marktgemeinde Turnau:

<i>Wohnnutzfläche</i>	<i>Baukostenzuschuss</i>
unter 30 m ²	kein
30,01 m ² bis 150 m ²	EUR 1.100
150,01 m ² bis 175 m ²	EUR 1.045
175,01 m ² bis 200 m ²	EUR 990
ab 200,01 m ²	kein

Zusätzlich fördert die Marktgemeinde Turnau die Errichtung von Kanal- bzw. Wasserleitungsanschlüssen, wenn sie bei Baugrundstücken nicht im eigenen Grundstück situiert sind und dies der Eigenheimerrichter auf eigene Kosten herzustellen hat. Als Basis für die Förderung gilt die Übermittlung von entsprechenden Rechnungen.

Kanalanschluss	EUR 700
Wasserleitungsanschluss	EUR 380

II.

Baukostenzuschüsse an Erbauer von neu errichteten Zubauten an Wohnhäusern, mit denen neuer Wohnraum geschaffen wird.

Die Marktgemeinde Turnau gewährt Errichtern von Zubauten an Wohnhäusern, mit denen neuer Wohnraum geschaffen wird, einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss. Die

Die Gewährung eines Baukostenzuschusses für Hauptwohnsitznehmer wird wie folgt geregelt und ist abhängig von einer aktuellen Baubewilligung der Marktgemeinde Turnau:

<i>Neu gewonnene Wohnnutzfläche</i>	<i>Baukostenzuschuss</i>
bis 29,99 m ²	kein
30 m ² bis 150 m ²	EUR 10 je m ² jedoch max. EUR 1.100
ab 150,01 m ²	kein

III.

Baukostenzuschüsse an Bezieher von neu errichteten Eigentumswohnungen

Die Marktgemeinde Turnau gewährt Anwärtern auf Wohnungseigentum für den Ersterwerb einer Wohnung einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss. Die Gewährung desselben wird für Hauptwohnsitznehmer wie folgt geregelt:

Die Nutzfläche einer Wohnung muss mindestens 30 m² betragen und darf 150 m² nicht überschreiten.

Der nicht rückzahlbare Baukostenzuschuss je Wohnung beträgt **EUR 363**

IV.

Gemeinsame und generelle Bestimmungen zu Punkt I. II. und III.

1. Die Förderung wird unabhängig vom Familienstand, von der Familiengröße und vom Einkommen der Förderungswerber gewährt.
2. Das Ansuchen auf Gewährung eines nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses ist spätestens sechs Monate nach erteilter Benützungsbewilligung bzw. bei Eigentumswohnungen sechs Monate nach Abschluss des Kaufvertrages zu stellen.

3. Eine erteilte Förderung nach Punkt I und II dieser Förderungsrichtlinien schließt eine spätere Förderung nach Punkt III. dieser Förderungsrichtlinien aus und umgekehrt.
4. Jeder Förderungswerber kann nur einmal einen Baukostenzuschuss nach diesen Förderungsrichtlinien erhalten.
5. Von der Förderung ausgenommen sind auch Wohnungen, die seinerzeit als Mietwohnungen errichtet wurden und im Zuge eines privatrechtlichen Aktes in Eigentumswohnungen umgewandelt werden.
6. Die Auszahlung der nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüsse erfolgt nach Übermittlung eines entsprechenden Antrages frühestens nach Rohbaufertigstellung – Rohbauanzeige gemäß § 37 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 45/2022 idGF. (1. Teil) und nach erfolgter Fertigstellungsanzeige - Benützungsbewilligung gemäß § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 45/2022 idGF. (2. Teil). Es ist auch möglich die gesamte Förderung nach Benützungsbewilligung ausbezahlt zu bekommen.
7. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

V.

Inkrafttreten der Wohnbauförderungsrichtlinien

Diese Wohnbauförderungsrichtlinien gelten für alle Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser und Neubauwohnungen, für die die Baubewilligung nach dem 31.12.2013 erteilt wurde.

Turnau, am 10.10.2022

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Turnau
Der Bürgermeister



LAbg. Mag. (FH) Stefan Hofer